

**Stadt Marienmünster  
als örtliche Ordnungsbehörde**

**Verordnung vom 12.07.2017  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.10.2017  
anlässlich des Apfeltages**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in den jeweils gültigen Fassungen, wird von der Stadt Marienmünster als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marienmünster vom 05.07.2017 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Vörden aus Anlass des „Apfeltages“ am Sonntag, den 08.10.2017, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 08.10.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 12.07.2017

In Vertretung

gez.

Suermann  
(allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)